

---

**VERLEGUNGSBERICHT**

**des Verwaltungsrats  
und der Geschäftsführung**

der

**VAMEVA SE  
mit Sitz in Frankfurt am Main**

*eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 123213*

21. Februar 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
1.	Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft .....	5
2.	Unternehmensgeschichte und für das Jahr 2023 geplante Umstrukturierungen .....	5
3.	Organe der Gesellschaft .....	5
4.	Gegenstand des Unternehmens .....	5
5.	Steuerliche Verhältnisse .....	6
<b>III.</b>	<b>WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE SITZVERLEGUNG DER GESELLSCHAFT .....</b>	<b>7</b>
1.	Ausgangslage .....	7
2.	Gründe für die Sitzverlegung .....	7
3.	Strategie der Gesellschaft nach der Sitzverlegung .....	7
4.	Alternativen zur Sitzverlegung .....	7
5.	Kosten der Sitzverlegung .....	7
<b>IV.</b>	<b>RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER SITZVERLEGUNG .....</b>	<b>8</b>
1.	Überblick über das Verfahren der Sitzverlegung .....	8
2.	Aufstellung des Verlegungsplans .....	8
3.	Verlegungsbericht .....	9
4.	Hauptversammlung .....	9
5.	Vollzug der Sitzverlegung .....	9
6.	Gerichtliche Überprüfung .....	11
7.	Ergänzende Erläuterungen zum Barabfindungsangebot und zum Spruchverfahren .....	11
<b>V.</b>	<b>ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ .....</b>	<b>13</b>
1.	Überblick .....	13
2.	Vom Recht auf Sicherheitsleistung erfasste Forderungen .....	13
<b>VI.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER SITZVERLEGUNG .....</b>	<b>14</b>
1.	Die wesentlichen Rechtsfolgen der Sitzverlegung im Überblick .....	14
2.	Rechtliche Auswirkungen auf die Stückaktien .....	15
3.	Rechtliche Folgen für die Aktionäre .....	15
4.	Erläuterung der neu zu beschließenden Satzung .....	28

5.	Verbriefung, Verwahrung, Zahlstelle .....	32
6.	Rechtliche Folgen für die Gläubiger .....	32
7.	Rechtliche Folgen für die Arbeitnehmer .....	33
8.	Gerichtliche Zuständigkeit .....	33
9.	Bilanzielle Auswirkungen der Sitzverlegung .....	33
10.	Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung .....	34

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der VAMEVA SE mit Sitz in Frankfurt am Main erstaten hiermit gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) geändert durch Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004, durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 und durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 („SE-VO“) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Gesetzes zur Ausführung der SE-VO („SEAG“) vorliegenden Verlegungsbericht für die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (i. S. v. Art. 7 SE-VO) von Frankfurt am Main, Deutschland, nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

## I. VORBEMERKUNG

Der Verwaltungsrat und der geschäftsführende Direktor der monistisch strukturierten Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma VAMEVA SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) haben am 11.11.2022 beschlossen, der für den 27.3.2023 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft („**aoHV 2023**“) vorzuschlagen, den Sitz der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO von Frankfurt am Main, Deutschland nach 9, rue de Bitbourg L-1273 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg zu verlegen (die „**Sitzverlegung**“).

Grundlage der Sitzverlegung ist der durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung gemäß Art. 8 Abs. 2 SE-VO am 12. Dezember 2022 bzw. aktualisiert am 2. Januar 2023 aufgestellte und am 21. Dezember 2022 und in aktualisierter Fassung am 9. Januar 2023 zum Handelsregister eingereichte Entwurf eines Verlegungsplans, der von der aoHV 2023 in notariell beurkundeter Form beschlossen werden soll (der „**Verlegungsplan**“). Ein Hinweis auf die Einreichung des Verlegungsplans wurde durch das Registergericht am 26. Dezember 2022 sowie aktualisiert am 11. Januar 2023 bekannt gemacht. Am 10. Januar 2023 wurde der Verlegungsplan auf Veranlassung der Gesellschaft vorsorglich zusätzlich in vollständiger Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dem Verlegungsplan ist als Anlage die notariell zu beurkundende zukünftige Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) beigefügt. Die *Satzung* wird mit Wirksamwerden der Sitzverlegung die bisherige Satzung der Gesellschaft ersetzen.

Die Sitzverlegung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft, noch zur Gründung einer neuen juristischen Person (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des Rechtsträgers fort. Die Änderungen der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre werden in diesem Verlegungsbericht erläutert.

Gemeinsam mit dem gesellschaftsrechtlichen Sitz ist zwingend auch der Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft nach Luxemburg zu verlegen (Art. 7 Satz 1 SE-VO).

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG hat die Gesellschaft jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss der aoHV 2023 Widerspruch zur Niederschrift erklärt, und jedem gesetzlich gleichgestellten Aktionär (siehe § 12 Abs. 1 Satz 5 SEAG i.V.m. § 29 Abs. 2 UmwG) (jeweils ein „**Berechtigter Aktionär**“), den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten. Die Gesellschaft macht daher jedem Berechtigten Aktionär nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das näher in Ziffer IV.7 dargestellte Abfindungsangebot im Sinne von § 12 Abs. 1 SEAG. Allerdings haben sämtliche Aktionäre angekündigt, das Barabfindungsangebot nicht anzunehmen und auf die Prüfung der Barabfindung gemäß § 7 Absatz 3 SEAG i.V.m. § 12 Absatz 2 SEAG zu verzichten.

Die VAMEVA SE beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer. Die Gesellschaft hält keine (Mehrheits-)Beteiligungen an Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und Gläubiger und zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung erstatten der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der VAMEVA SE folgenden Verlegungsbericht gemäß Art. 8 Abs. 3 SE-VO:

## **II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT**

### **1. Gründung, Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

Die VAMEVA SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie wurde am 1. Dezember 2020 als Tochtergesellschaft der Equipotential SE mit Sitz in Bremen, Deutschland, gegründet und am 28. Mai 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 123213 eingetragen. Die Geschäftsadresse der VAMEVA SE lautet: Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **2. Unternehmensgeschichte und für das Jahr 2023 geplante Umstrukturierungen**

Die VAMEVA SE war bisher eine Vorratsgesellschaft und hatte mit Ausnahme der Verwaltung ihres eigenen Vermögens keine geschäftliche Tätigkeit aufgenommen, hält keine Beteiligungen und keinen Grundbesitz, hat keine Arbeitnehmer und hatte keine Verbindlichkeiten gegenüber Aktionären. Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich auf EUR 250.000,00. Es ist vollständig durch Bar einlagen erbracht. Das Grundkapital ist eingeteilt in 250.000 Inhaber-Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00.

Die VAMEVA SE hat die wirtschaftliche Neugründung mit Erwerb von Aktien durch ihren heutigen Hauptaktionär erklärt und hat ihren Geschäftsbetrieb durch Suche nach Geschäftsmöglichkeiten einschl. Beteiligungsunternehmen aufgenommen. Ziel ist es, eine Beteiligung an einem innovativen Unternehmen zu erwerben und das Zielunternehmen gegebenenfalls auf die VAMEVA SE nach der Sitzverlegung zu verschmelzen.

Die Gesellschaft hält keine (Mehrheits-)Beteiligungen an Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen.

### **3. Organe der Gesellschaft**

Die Gesellschaft verfügt über eine monistische Leistungsstruktur. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht derzeit nur aus Herrn Harald Schmeyer. Der Verwaltungsrat hat Herrn Jörg Trübl zum einzelvertretungsbefugten und von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreiten geschäftsführenden Direktor bestellt.

### **4. Gegenstand des Unternehmens**

Der Gegenstand des Unternehmens besteht gemäß § 2 der Satzung derzeit darin, Beratungs-, Vermittlungs- und Programmierungsdienstleistungen zu erbringen sowie als Holdinggesellschaft Beteiligungen an einem oder mehreren anderen Unternehmen zu halten und durch Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen, Beteiligungen oder andere Rechtsträger und Vermögensmassen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, den langfristigen Wert dieser zu fördern und die Vornahme aller sonstigen damit verbundenen Geschäfte mit Ausnahme von allen eine behördliche oder gerichtliche Erlaubnis erfordernden Tätigkeiten.

## **5. Steuerliche Verhältnisse**

### **(a) Steuerliche Verhältnisse der Gesellschaft**

Die Gesellschaft als unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft unterliegt in Deutschland der Körperschaftsteuer (§ 1 Nr. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag (§ 1 Abs. 1 SolZG) sowie der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 S. 1 GewStG).

Für die Gesellschaft ergab sich im Jahr 2021 ein Gesamtsteuersatz in Höhe von rund 31,93 %. Dieser setzte sich zusammen aus dem Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 % (§ 15 Abs. 1 KStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaftsteuer (§ 4 Satz 1 SolZG) und dem Gewerbesteuersatz in Höhe von 16,1 % (§§ 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. 16 Abs. 1 GewStG) unter Berücksichtigung der Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert mit dem Hebesatz von Frankfurt am Main von 460 %.

### **(b) Besteuerung von Dividenden der Gesellschaft in Deutschland**

Dividenden der Gesellschaft werden, soweit sie als aus dem ausschüttbaren Gewinn der Gesellschaft finanziert gelten, auf Ebene ihrer Aktionäre besteuert. Enthält die Dividende eine Rückzahlung von Einlagen, ist dieser (Teil-) Betrag dagegen grundsätzlich nicht steuerbar. Hinsichtlich der Dividendenempfänger ist zwischen Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen zu unterscheiden.

Für deutsche Kapitalgesellschaften sind Dividenden grundsätzlich körperschaftsteuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG i.V.m. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG), wobei 5 % der erhaltenen Dividende fiktiv als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gelten und damit zu versteuern sind (§ 8b Abs. 5 KStG). Dies setzt eine Beteiligung von mindestens 10 % des Grundkapitals zu Beginn des Kalenderjahres oder einem unterjährigen Erwerb von mindestens 10 % des Grundkapitals durch die betreffende Kapitalgesellschaft voraus. Andernfalls sind die Dividenden in voller Höhe körperschaftsteuerpflichtig (zzgl. Solidaritätszuschlag). Die entsprechende Gewerbesteuerfreiheit erfordert bei der empfangenden Kapitalgesellschaft eine Beteiligungsquote von mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums. Ist diese Quote nicht erfüllt, unterliegen Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz in Deutschland in voller Höhe der Gewerbesteuer.

Bei einer Dividendenausschüttung sind von der Gesellschaft 25 % Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) vom Auszahlungsbetrag einzubehalten. Dividendenzahlungen an steuerlich im Ausland ansässige Aktionäre unterliegen regelmäßig der Besteuerung im ausländischen Ansässigkeitsstaat. Dessen ungeachtet besteht für die Gesellschaft grundsätzlich die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in der vorgenannten Höhe. Eine ganz oder teilweise Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer oder eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt kann, soweit einschlägig, nach den Regelungen eines mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens oder der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie in Betracht kommen.

Dividenden an natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland sind grundsätzlich mit einem Steuersatz in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) sowie gegebenenfalls Kirchensteuer zu besteuern (sog. Abgeltungssteuer). Dies entspricht der Höhe der von der Gesellschaft einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Hält dagegen eine natürliche, inländische Person Aktien der Gesellschaft im Betriebsvermögen, sind die Dividenden zu 40 % steuerfrei (§ 3 Nr. 40 lit. d EStG), die übrigen 60 % werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert (sog. Teileinkünfteverfahren).

Gleiches gilt in diesen Fällen für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Beteiligungsquote zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % beträgt.

Auf Dividenden an natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland ist von der Gesellschaft Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 % (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf in Höhe von 5,5 % (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SolZG) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Eine (teilweise) Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer oder eine Freistellung vom Kapitalertragsteuereinbehalt kann nach den Regelungen eines einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

### **III. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE SITZVERLEGUNG DER GESELLSCHAFT**

#### **1. Ausgangslage**

Die Gesellschaft war bis Anfang Oktober 2022 eine nicht operativ tätige Vorratsgesellschaft. Die VAMEVA SE hat die wirtschaftliche Neugründung mit Erwerb von Aktien durch ihren heutigen Hauptaktionär erklärt und hat ihren Geschäftsbetrieb durch Suche nach Geschäftsmöglichkeiten einschl. Beteiligungsunternehmen aufgenommen. Ziel ist es, eine Beteiligung an einem innovativen Unternehmen zu erwerben und das Zielunternehmen gegebenenfalls auf die VAMEVA SE nach der Sitzverlegung zu verschmelzen.

#### **2. Gründe für die Sitzverlegung**

Ziel der Sitzverlegung ist es, die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen eines Erwerbs und gegebenenfalls einer Verschmelzung mit potentiellen Zielunternehmen zu verbessern. Die Möglichkeiten einer Verschmelzung mit internationalen Unternehmen werden als Luxemburger Gesellschaft als besser eingestuft.

#### **3. Strategie der Gesellschaft nach der Sitzverlegung**

Nach der Sitzverlegung soll ein Erwerb und gegebenenfalls Verschmelzung mit einem operativen Unternehmen erfolgen. Ob eine Verschmelzung und gegebenenfalls Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erfolgt, hängt vom zu findenden Zielunternehmen ab. Ebenso muss anschließend eine Integration erfolgen.

#### **4. Alternativen zur Sitzverlegung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat verschiedene Möglichkeiten rechtlich und steuerlich geprüft, Zielunternehmen zu erwerben und mit diesen eine Verschmelzung vorzunehmen. Es wurde insbesondere geprüft, inwieweit grenzüberschreitende Verschmelzungen in Deutschland und Luxemburg möglich sind und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Die durchgeführte Untersuchung ergab, dass die Sitzverlegung mit den Optionen grenzüberschreitender Verschmelzungen die Chancen zum Erwerb und zur Integration eines Zielunternehmens erhöht.

#### **5. Kosten der Sitzverlegung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schätzt die Kosten der Sitzverlegung auf insgesamt bis zu ca. EUR 200.000,00. Diese Schätzung beinhaltet insbesondere die Kosten für Beurkundungen, Registereintragungen sowie erforderliche Veröffentlichungen sowie die Beratungsleistungen externer

Berater. Die Gesellschaft erwartet nach erfolgter Sitzverlegung keine wesentlichen Änderungen der Kosten der Verwaltung gegenüber den Kosten, die in Deutschland entstehen würden. Da die Verwaltung der jungen Gesellschaft ohnehin erst im Aufbau begriffen ist und von vornherein bekannt ist, dass Sitz und Verwaltung in Zukunft in Luxemburg sein sollen, entstehen auch keine nennenswerten Kosten für die Verlegung des Verwaltungssitzes.

#### IV. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER SITZVERLEGUNG

##### 1. Überblick über das Verfahren der Sitzverlegung

Das Verfahren der Sitzverlegung wird überblicksartig in Ziffer 1.20 des Verlegungsplans beschrieben. Der darin enthaltene indikative Zeitplan stellt eine Prognose über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens der Sitzverlegung dar und dient der Orientierung der Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Möglichkeit einer (ggfs. erheblichen) Verzögerung der Sitzverlegung im Bescheinigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO besteht.

Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, dass die Aktionäre auf die Möglichkeit, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage zu erheben, durch notariell beurkundete Erklärung verzichten. Ebenso ist angeordnet, dass keiner der Aktionäre das Barabfindungsangebot annimmt und auf die damit zusammenhängenden Rechte auf Prüfung des Barabfindungsangebots ebenfalls notariell verzichtet wird. Rein vorsorglich wird dieses trotzdem gewährt.

##### 2. Aufstellung des Verlegungsplans

Der vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft aufgestellte Verlegungsplan einschließlich der zukünftigen *Satzung* dient der Information der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft über das Vorhaben der Sitzverlegung und ist zugleich Beschlussvorlage der aoHV 2023 zur Sitzverlegung. Da die Gesellschaft derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigt, entfällt eine Information der Arbeitnehmer. Der Verlegungsplan beinhaltet die gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 SE-VO vorgesehenen Angaben hinsichtlich der bisherigen Firma, des Sitzes und der Registernummer der Gesellschaft, des vorgesehenen neuen Sitzes und der *Satzung* der Gesellschaft, der etwaigen Folgen der Sitzverlegung für die Beteiligung der Arbeitnehmer, des vorgesehenen Zeitplans für die Sitzverlegung sowie etwaiger zum Schutz der Aktionäre und/oder Gläubiger vorgesehener Rechte. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 SEAG beinhaltet der Verlegungsplan zudem den Wortlaut des Barabfindungsangebots an die Aktionäre. Nach § 13 Abs. 1 SEAG enthält er den Hinweis an die Gläubiger der Gesellschaft, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Sicherheit für ihre Forderungen von der Gesellschaft verlangen können.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der Gesellschaft haben den Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 13 SE-VO am 21. Dezember 2022, aktualisiert am 9. Januar 2023 beim Registergericht eingereicht. Teil des beurkundeten Verlegungsplans ist eine Fassung der *Satzung*, die nach der Sitzverlegung gelten soll. Die Offenlegung des Verlegungsplans erfolgte durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung des Registergerichts am 26. Dezember 2022 und aktualisiert am 11. Januar 2023. Rein vorsorglich hat die Gesellschaft den Volltext des Verlegungsplans einschließlich *Satzung* am 10. Januar 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Offenlegung des Verlegungsplans, namentlich mit der Bekanntmachung durch das Registergericht am 11. Januar 2023, begann die zweimonatige Frist zu laufen, die zwingend vor einer Beschlussfassung der aoHV 2023 über die Sitzverlegung abgewartet werden muss (Art. 8 Abs. 6 SE-VO). Die Gläubiger der Gesellschaft können außerdem innerhalb von zwei Monaten ab Offenlegung Forderungen gegen die Gesellschaft bei dieser anmelden. Die Gesellschaft hat den anmeldenden Gläubigern nach Maßgabe des § 13 SEAG grundsätzlich Sicherheit zu leisten. Auf die weiteren



Erläuterungen in Ziffer V. dieses Verlegungsberichts zum Gläubigerschutz im Rahmen der Sitzverlegung wird verwiesen.

Der Verlegungsplan und die *Satzung* liegen seit dem 11.1.2023 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen, Deutschland) zur Einsicht aus. Den Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft werden auf deren Wunsch Abschriften der vorgenannten Dokumente unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt.

### **3. Verlegungsbericht**

Der Verwaltungsrat und dergeschäftsführende Direktor der Gesellschaft erstatten gemäß Art. 8 Abs. 3 SE-VO den vorliegenden Verlegungsbericht. Der Verlegungsbericht erläutert die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Sitzverlegung für die Aktionäre und Gläubiger. Zu erläuternde rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Sitzverlegung für die Mitarbeiter der Gesellschaft existieren nicht, da die Gesellschaft gegenwärtig keine Mitarbeiter hat.

Der Verlegungsbericht wird vom 22.2.2023 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen, Deutschland) zur Einsicht ausliegen. Den Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft werden auf deren Wunsch Abschriften dieses Verlegungsberichts unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt.

### **4. Hauptversammlung**

Für eine Sitzverlegung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich (Art. 8 Abs. 4 SE-VO). Beschlussgegenstand ist der gesamte Verlegungsplan gemäß Art. 8 Abs. 2 SE-VO einschließlich der *Satzung*. Mit Beschluss der Hauptversammlung erfolgt eine Satzungsänderung (Art. 8 Abs. 6 Satz 2, 59 Abs. 1 SE-VO) (der „**Verlegungsbeschluss**“).

Es ist geplant, die entsprechende außerordentliche Hauptversammlung als Vollversammlung unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung durchzuführen.

Der Verlegungsbeschluss darf frühestens zwei Monate nach Offenlegung des Verlegungsplans gefasst werden (Art. 8 Abs. 6 SE-VO). Diese Frist begann mit der Offenlegung des Verlegungsplans am 11. Januar 2023 zu laufen. Weiterhin haben die Aktionäre und Gläubiger der Gesellschaft vor der Hauptversammlung mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen (Art. 8 Abs. 4 SE-VO). Der Verlegungsbericht wird vom 22.2.2023 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen, Deutschland) zur Einsichtnahme ausliegen. Verlegungsplan und *Satzung* liegen dort bereits seit dem 11.1.2023 aus. Auf Wunsch werden Abschriften des Verlegungsplans einschließlich der *Satzung* sowie dieses Verlegungsberichts den Aktionären und Gläubigern der Gesellschaft unentgeltlich ausgehändigt bzw. übersandt. Die vorgenannten Fristen werden damit eingehalten.

Der Verlegungsbeschluss bedarf gemäß Art. 8 Abs. 6, Art. 59 SE-VO i.V.m. § 51 Satz 2 SEAG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Verlegungsbeschluss ist notariell zu beurkunden (Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. § 130 Abs. 1 Satz 1 und 3 AktG).

### **5. Vollzug der Sitzverlegung**

#### **(a) Anmeldung des Verlegungsbeschlusses einschließlich Satzungsänderung**

Der geschäftsführende Direktor der Gesellschaft wird den Verlegungsbeschluss sowie die *Satzung* zur Eintragung in das Handelsregister beim Registergericht anmelden, Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen den Verlegungsbeschluss können nicht erhoben werden (siehe hierzu Ziffer IV.6 dieses Verlegungsberichts). Der geschäftsführende Direktor wird in der Anmeldung gegenüber dem Registergericht versichern, dass ein angemessener Gläubigerschutz durch die Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 3 SEAG geleistet wurde. Zu den Einzelheiten des Gläubigerschutzes wird auf Ziffer V. dieses Verlegungsberichts verwiesen.

**(b) Eintragung des Verlegungsbeschlusses im Handelsregister und Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Das Registergericht wird die Sitzverlegung und Satzungsneufassung mit Vorläufigkeitsvermerk in das Handelsregister eintragen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Art. 8 Abs. 8 SE-VO (die „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“) nach erfolgreicher Überprüfung der der Sitzverlegung vorangegangenen Rechtshandlungen und Formalitäten erteilen (Art. 8 Abs. 2 bis 7 SE-VO). Das Registergericht wird hierbei die in Deutschland durchgeführten Maßnahmen für die Umsetzung der Sitzverlegung rechtlich überprüfen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister zu übersenden.

**(c) Anmeldung/Eintragung der Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister**

Nach Erhalt der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Sitzverlegung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister mit den notwendigen Unterlagen anmelden. Der Prüfungsumfang des Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregisters ist auf die Einhaltung der Formalitäten der Eintragung sowie den Einklang der Regelungen der *Satzung* mit den zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen des Rechts von Luxemburg beschränkt (vgl. auch Art. 8 Abs. 9 SE-VO). Die Sitzverlegung der Gesellschaft nach Luxemburg sowie die *Satzung* werden gemäß Art. 8 Abs. 10 i.V.m. Art. 12 SE-VO mit der Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären, wirksam. Die Gesellschaft wird das Wirksamwerden der Sitzverlegung unverzüglich über die üblichen Kommunikationswege europaweit veröffentlichen.

**(d) Offenlegung der Sitzverlegung der Gesellschaft**

Das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wird das Registergericht über die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 11 SE-VO benachrichtigen. Das Registergericht wird sodann die Gesellschaft aus dem Handelsregister löschen. Sowohl die Eintragung der Gesellschaft im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister sowie die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister werden gemäß Art. 8 Abs. 12 i.V.m. Art. 13 SE-VO offen gelegt. Die Offenlegung der Löschung wird durch das Registergericht mittels einer Hinweisbekanntmachung über die Internetseite [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de) erfolgen. Das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wird die Eintragung der Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Amtsblatt Luxemburgs für Gesellschaften mit Sitz in Luxemburg) veröffentlichen. Mit Bekanntmachung der Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister müssen auch alle Personen, die weder Aktionäre noch Mitglieder eines Organs der Gesellschaft sind, diese gegenüber sich gelten lassen.

**(e) Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union**

Die Sitzverlegung der Gesellschaft wird zudem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Art. 14 Abs. 1 und 2 SE-VO). Diese Veröffentlichung hat lediglich informatorischen Charakter und ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sitzverlegung.

**(f) Fortführung Handel an der Börse Düsseldorf**

Die Aktien der VAMEVA SE sind in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Es ist geplant, die Aktien auch nach Wirksamwerden der Sitzverlegung weiterhin im Freiverkehr der Börse Düsseldorf zu handeln.

**(g) Barabfindung und Übertragung der Aktien**

Mit Eintragung der Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister sowie Bekanntmachung der Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister beginnt gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 4 Satz 1 SEAG die Annahmefrist für das Barabfindungsangebot (vgl. näher Ziffer IV.7).

Für den Fall, dass kein Spruchverfahren zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots eingeleitet wird, kann das Barabfindungsangebot nur binnen zwei Monaten nach der im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister erscheinenden Bekanntmachung der Eintragung der Sitzverlegung angenommen werden.

**6. Gerichtliche Überprüfung**

Der Beschluss der Hauptversammlung bezüglich der Sitzverlegung sowie der Satzungsneufassung kann einer gerichtlichen Überprüfung durch die deutsche Gerichtsbarkeit unterliegen. Aktionäre der Gesellschaft könnten die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der Hauptversammlung im Wege der Anfechtungsklage gemäß § 246 AktG und/oder der Nichtigkeitsfeststellungsklage gemäß § 249 AktG überprüfen lassen. Ein (vermeintlich) zu niedrig bemessenes Barabfindungsangebot, das Fehlen eines Barabfindungsangebots oder ein nicht ordnungsgemäßes Barabfindungsangebot können mit einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage jedoch nicht angegriffen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 SEAG). Die Erhebung einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage hätte zur Folge, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss aller Klageverfahren gegen die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses der geschäftsführende Direktor der Gesellschaft an der Abgabe einer sogenannten Negativerklärung gemäß § 14 SEAG gehindert wäre. Die Negativerklärung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Registergericht zur Fortsetzung des Verfahrens der Sitzverlegung.

Die Erhebung einer Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsfeststellungsklage ist im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, dass die Aktionäre auf die Möglichkeit, Anfechtungsklage zu erheben, durch notariell beurkundete Erklärung verzichten. Auch ist vorgesehen, dass die Aktionäre auf die Prüfung der Barabfindung verzichten.

**7. Ergänzende Erläuterungen zum Barabfindungsangebot und zum Spruchverfahren**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. e SE-VO i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG macht die Gesellschaft jedem Berechtigten Aktionär nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Abfindungsangebot im Sinne von § 12 Abs. 1 SEAG wie folgt; auch wenn sämtliche Aktionäre angekündigt haben, das Barabfindungsangebot nicht anzunehmen und auf eine Prüfung des Barangebots zu verzichten, erfolgt dies rein vorsorglich zur Erfüllung der gesetzlichen Regelungen:

- i. Die Gesellschaft bietet jedem Berechtigten Aktionär an, die von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) je Aktie zu erwerben. Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Übertragung der Aktien. Für den Fall, dass ein Aktionär nach §§ 1 Nr. 5, 3 Nr. 4 SpruchG i.V.m. § 12 SEAG einen Antrag auf Bestimmung einer angemessenen Barabfindung durch das Gericht stellt und das Gericht eine von dem vorstehenden Angebot abweichende Barabfindung bestimmt, gilt diese vom Gericht bestimmte Barabfindung als Angebot.
- ii. Die Barabfindung ist zahlbar gegen Übertragung der Aktien des Berechtigten Aktionärs auf die Gesellschaft. Die Barabfindung ist mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister erfolgt und die Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Amtsblatt Luxemburgs für Gesellschaften mit Sitz in Luxemburg) bekannt gemacht worden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§§ 12 Abs. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 Satz 3 SEAG). Die Zinsen sind mit der Barabfindung zu zahlen.
- iii. Das Barabfindungsangebot kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Sitzverlegung der Gesellschaft im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister erfolgt und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister bekannt gemacht worden ist, angenommen werden (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 4 SEAG). Ist nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 7 SEAG ein Antrag auf Bestimmung der Abfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, angenommen werden.

Ein (vermeintlich) zu niedrig bemessenes Barabfindungsangebot, ein Fehlen des Barabfindungsangebots oder ein nicht ordnungsgemäßes Barabfindungsangebot kann grundsätzlich im Rahmen eines Spruchverfahrens gerichtlich überprüft werden (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. §§ 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Nr. 6 SpruchG). So haben die Aktionäre der Gesellschaft die Möglichkeit, die Angemessenheit des Barabfindungsangebots in einem Spruchverfahren gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. § 1 Nr. 5 SpruchG gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten worden ist. Die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebots kann binnen drei Monaten nach dem Tag beantragt werden, nachdem die Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen und die Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister bekannt gemacht worden ist (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. §§ 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 Nr. 6 SpruchG). Antragsberechtigt wäre gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 SpruchG i.V.m. § 12 Abs. 1 SEAG jeder Aktionär der Gesellschaft, der auf der aoHV 2023 gegen die Sitzverlegung gestimmt und gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt hat sowie im Zeitpunkt der Antragstellung noch Aktionär der Gesellschaft ist (§ 3 Satz 2 SpruchG). Die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft, die nicht am Spruchverfahren als Antragsteller beteiligt sind, werden grundsätzlich durch einen gerichtlich zu bestellenden gemeinsamen Vertreter gewahrt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG).

Ein Spruchverfahren wird nach deutschem Recht durchgeführt. Die Gesellschaft wird eine im Spruchverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung des Gerichts im Bundesanzeiger bekannt machen (§ 14 Nr. 5 SpruchG). Ab dieser Bekanntmachung beginnt die verlängerte Annahmefrist für das Barabfindungsangebot von zwei Monaten zu laufen (§§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 4 S. 2 SEAG).

Für den Fall, dass in dem gerichtlichen Spruchverfahren gemäß §§ 12 Abs. 2, 7 Abs. 7 SEAG i.V.m. § 1 Nr. 5 SpruchG eine höhere als die angebotene Barabfindung rechtskräftig festgesetzt werden sollte, wird diese höhere Abfindung allen das Barangebot annehmenden Aktionären automatisch gewährt werden.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Aktionäre auf die Überprüfung der Barabfindung verzichten und kein Spruchverfahren eingeleitet wird.

## **V. ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM GLÄUBIGERSCHUTZ**

### **1. Überblick**

Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Offenlegung erfolgte durch die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung über die Einreichung des Verlegungsplans durch das Registergericht am 26. Dezember 2022, aktualisiert am 11. Januar 2023. Zusätzlich hat die Gesellschaft rein vorsorglich am 10. Januar 2023 den vollständigen Text des Verlegungsplans einschließlich *Satzung* im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Frist zur Forderungsanmeldung begann mit der aktualisierten Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung des Registergerichts, da diese später stattfand als die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Das Recht, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung zu verlangen, steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Das Recht auf Sicherheitsleistung steht Gläubigern der Gesellschaft weiterhin nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans, d.h. bis zum Ablauf des 26. Januar 2023, entstanden sind.

Die Anmeldung einer Forderung ist schriftlich an die Gesellschaft unter ihrer Geschäftsadresse VAMEVA SE, Buntentorsteinweg 154A, 28201 Bremen, Deutschland zu richten.

Die Gläubiger der Gesellschaft haben vor der aoHV 2023, die über die Sitzverlegung befinden soll, mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der Gesellschaft den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung einzusehen und die unentgeltliche Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen.

### **2. Vom Recht auf Sicherheitsleistung erfasste Forderungen**

Die Gläubiger der Gesellschaft werden durch das Recht auf Sicherheitsleistung vor etwaigen Nachteilen der Sitzverlegung der Gesellschaft geschützt (§ 13 Abs. 1 SEAG). Für fällige Forderungen kann keine Sicherheit von der Gesellschaft verlangt werden.

Forderungen der Gläubiger stellen alle schuldrechtlichen Ansprüche im Sinne von § 241 Abs. 1 BGB dar. Sie können auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage beruhen. Außerdem werden schuldvertragsähnliche Ansprüche, die auf einem sogenannten Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gemäß der §§ 987 ff. BGB beruhen, sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche als Forderungen im Sinne des § 13 Abs. 1 SEAG qualifiziert. Eine Forderung im Sinne des § 13 Abs. 1 SEAG erstreckt sich nicht nur auf Geldzahlungen sondern auch auf Lieferungen von Waren und Erbringung von Dienstleistungen. Dingliche Ansprüche sind keine Forderung im Sinne von § 13 Abs. 1 SEAG, da diese durch Herausgabeansprüche sowie Aus- und Absonderungsrechte geschützt sind.

Gläubigern steht ein Recht auf Sicherheitsleistung nur dann zu, wenn die Forderung vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans, d.h. bis zum Ablauf des 26. Januar 2023, entstanden ist. Entstanden ist eine Forderung, sobald der Rechtsgrund für sie gelegt ist. Hinsichtlich vertraglicher Ansprüche ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen; bei auf gesetzlichen Schuldverhältnissen basierenden Forderungen müssen alle Entstehungsvoraussetzungen vorliegen. Befristete und auflösend bedingte Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft sind von § 13 Abs. 1 SEAG erfasst, selbst wenn ihre genaue Höhe noch nicht feststeht. Dies gilt für

aufschiebend bedingte Forderungen nur dann, wenn der Bedingungseintritt wahrscheinlich ist. Grundsätzlich kann auch ein Anspruch auf Sicherheitsleistung bei einer bestrittenen Forderung gegeben sein. Ansprüche, die auf Dauerschuldverhältnissen basieren, sind ebenfalls als Forderung zu qualifizieren.

Ein Gläubiger muss seinen Anspruch auf Sicherungsleistung gegenüber der Gesellschaft dem Grund und – soweit möglich – der Höhe nach innerhalb der Annahmefrist schriftlich anmelden (§ 13 Abs. 1 SEAG). Ein vor Fristbeginn bei der Gesellschaft angemeldeter Anspruch auf Sicherungsleistung gilt als fristgemäß erfolgt. Versäumt jedoch der Gläubiger – auch ohne sein Verschulden – die Anmeldefrist, so geht sein Anspruch auf Sicherheitsleistung ersatzlos unter.

Ein Gläubiger muss gegenüber der Gesellschaft glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung seiner Forderung gefährdet wird (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Unter Glaubhaftmachen ist die Darlegung einer guten Möglichkeit bzw. einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Gefährdung der Erfüllung zu verstehen. Ein Gläubiger muss zu einer Gefährdung der Erfüllung neben der Sitzverlegung weitere besondere Umstände gegenüber der Gesellschaft glaubhaft machen, die im Einzelfall zu einer Forderungsgefährdung führen können (Glaubhaftmachen eines besonderen Sicherungsinteresses).

Der konkrete Inhalt des Sicherungsanspruchs richtet sich nach §§ 232 ff. BGB (grundsätzlich Leistung einer Realsicherheit oder ausnahmsweise Stellung eines Bürgen). Die Besicherung hat grundsätzlich zum vollen Wert der Forderung zu erfolgen. Mit wirksamer Anmeldung bei der Gesellschaft wird der Anspruch auf Sicherheitsleistung fällig.

## **VI. AUSWIRKUNGEN DER SITZVERLEGUNG**

### **1. Die wesentlichen Rechtsfolgen der Sitzverlegung im Überblick**

- (a) Die Sitzverlegung wird mit der Eintragung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Organen und Aktionären wirksam (Art. 8 Abs. 10, Abs. 13 Satz 1 SE-VO). Diese Eintragung hat konstitutive Wirkung. Mit Bekanntmachung der Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister müssen auch alle Personen, die weder Aktionäre noch Mitglieder eines Organs der Gesellschaft sind, diese gegenüber sich gelten lassen (Art. 8 Abs. 13 Satz 1 SE-VO). Dritte können sich jedoch grundsätzlich weiter auf den alten Sitz der Gesellschaft berufen, solange die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister noch nicht eingetragen und bekannt gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die SE beweist, dass den Dritten der neue Sitz bekannt war (Art. 8 Abs. 13 Satz 2 SE-VO).
- (b) Die Identität der Gesellschaft bleibt mit Wirksamwerden der Sitzverlegung bestehen. Die Sitzverlegung führt weder zur Auflösung der Gesellschaft noch zur Gründung einer neuen juristischen Person (Art. 8 Abs. 1 SE-VO). Jedoch tritt eine partielle Änderung des Gesellschaftsstatus ein. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c i) und ii) SE-VO finden die Rechtsvorschriften, die Luxemburg in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen hat (insbesondere die Rechtsvorschriften des Titels IV zu den Aktiengesellschaften und den europäischen Gesellschaften des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften), sowie die Rechtsvorschriften, die für eine nach dem Recht von Luxemburg gegründete *société anonyme* gelten, Anwendung (insbesondere die Regelungen sowie die anwendbaren allgemeinen Prinzipien des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften).
- (c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft üben unverändert ihre Ämter aus (Prinzip der Ämterkontinuität). Die derzeitigen sowie die zur Wahl im Rahmen der aoHV 2023 vorgeschlagenen Organmitglieder erfüllen die persönlichen Voraussetzungen für

die Ausübung ihrer Ämter nach den anwendbaren Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ).

- (d) Gemäß Art. 7 Satz 1 SE-VO ist mit der Sitzverlegung der Gesellschaft zwingend auch deren Hauptverwaltung nach Luxemburg zu verlegen. Die Gesellschaft plant, die Verlegung der Hauptverwaltung von Bremen nach Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg unverzüglich nach Wirksamwerden der Sitzverlegung durchzuführen. Am bisherigen Sitz und am bisherigen Standort der Hauptverwaltung sollen keine Zweigniederlassung noch Betriebsstätte verbleiben.
- (e) Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre der Gesellschaft bleiben mit Wirksamwerden der Sitzverlegung unverändert. Die bisherigen Stückaktien wandeln sich im Verhältnis eins zu eins in Inhaberaktien mit Nennbetrag.
- (f) Die Aktien der VAMEVA SE sind derzeit zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen. Dies soll fortgesetzt werden.

## **2. Rechtliche Auswirkungen auf die Stückaktien**

### **(a) Ausgangssituation**

Das Grundkapital der VAMEVA SE beträgt gegenwärtig EUR 250.000,00 und ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen. Die Aktien werden in Sammelurkunden verbrieft und bei einer der in § 10 AktG genannten Stellen, aktuell der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main/ Eschborn, hinterlegt.

### **(b) Wandlung der Stückaktien**

Die bisherigen 250.000 Stückaktien wandeln sich eins zu eins in 250.000 Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je einem Euro (EUR 1) Nennwert.

### **(c) Handelbarkeit der Stückaktien, Übernahmegesetz**

Das Luxemburger Übernahmegesetz findet keine Anwendung, da die Aktien nicht an einem regulierten Markt einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der MiFID-Richtlinie) zugelassen sind. Die Aktien werden im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt und dies soll aufrechterhalten werden. Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist kein regulierter Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie.

## **3. Rechtliche Folgen für die Aktionäre**

### **(a) Vergleich zwischen dem derzeit für die Gesellschaft geltenden Rechtssystem und dem luxemburgischen Gesellschaftsrecht**

Die Gesellschaft ist eine Societas Europaea (SE), eine Europäische Aktiengesellschaft, die in Deutschland eingetragen und registriert ist.

Vor der Verlegung ihres eingetragenen Sitzes von Deutschland nach Luxemburg unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich deutschem Recht und der SE-VO.

Vorbehaltlich der SE-VO wird eine SE im Allgemeinen so behandelt, als wäre sie eine Aktiengesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaates gegründet wurde, in dem sie ihren Sitz hat. Dementsprechend wird die Gesellschaft nach der Verlegung ihres eingetragenen Sitzes nach Luxemburg dem Recht von Luxemburg unterliegen, vorbehaltlich der Vorgaben der SE-VO.

Im Folgenden wird ein Vergleich vorgenommen hinsichtlich wesentlicher Aspekte des derzeit für die Gesellschaft geltenden Rechtssystems und des Gesellschaftsrechts in Luxemburg in Bezug auf Aktiengesellschaften zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verlegungsberichts, dem die Gesellschaft nach Abschluss der Verlegung ihres eingetragenen Sitzes nach Luxemburg unterworfen sein wird. Im Hinblick auf die derzeit für die Gesellschaft geltende Rechtsordnung konzentriert sich diese Analyse auf deutsches Recht und die SE-VO. Im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht in Luxemburg konzentriert sich diese Analyse auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, dessen vollständige Fassung hier verfügbar ist: <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1915/08/10/n1/consolide/20210816>.



	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
<b>Beschlüsse und außerordentliche Hauptversammlungen</b>	<p><b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b></p> <p>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Für Kapitalmaßnahmen sieht die Satzung der Gesellschaft die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor; vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen.</p> <p>Die Satzung sieht vor, dass Änderungen der Satzung eines Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist. Sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, genügt mit Ausnahme der in § 51 S. 2 SEAG genannten Fälle für die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bestimmte Angelegenheiten, grundsätzlich solche, die für das Wesen des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit, die 75% des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der Aktionäre beträgt.</p>	<p>Bestimmte Angelegenheiten, grundsätzlich solche, die für das Wesen der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit, die 2/3 der auf der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen und 50% des Kapitals der Gesellschaft darstellen, insbesondere Satzungsänderungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kapitalerhöhung,</li><li>- Kapitalherabsetzung,</li><li>- Verschmelzung,</li><li>- Sitzverlegung,</li><li>- Umwandlung,</li><li>- Liquidation.</li></ul>

**Aktuelle rechtliche Anforderungen**  
**Deutsches Gesellschaftsrecht**

**Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung**

Eine Mehrheit von mindestens 75 % des vertretenen Grundkapitals wird im Rahmen von Hauptversammlungen unter anderem benötigt bei:

- Satzungsänderung, § 179 AktG in Bezug auf die Anpassung des Unternehmensgegenstandes;
- Fusionsbeschlüssen, § 319 AktG;
- Auflösung der Gesellschaft, § 262 AktG oder
- Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre.

Bestimmte Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von 75% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre, wie z.B. die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern, § 29 Abs. 1 S. 2 SEAG, wobei die Satzung vorliegend eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Abberufung von durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats genügen lässt.

**Beschlüsse und Hauptversammlungen**

Für alle anderen Angelegenheiten, die der Zustimmung der Aktionäre bedürfen, müssen Beschlüsse gefasst werden, die die Zustimmung von mehr als 50% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre erfordern.

Unter anderem müssen die folgenden Angelegenheiten durch einen solchen Beschluss genehmigt werden:

Für alle anderen Angelegenheiten, die der Zustimmung der Aktionäre bedürfen, müssen Beschlüsse gefasst werden, die die Zustimmung von mehr als 50% der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Aktionäre erfordern.

Unter anderem müssen die folgenden Angelegenheiten durch einen solchen Beschluss genehmigt werden:

- Bestellung der Rechnungsprüfer (*commissaire*) oder

**Aktuelle rechtliche Anforderungen**  
**Deutsches Gesellschaftsrecht**

**Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung**

- Bestellung der Sonderprüfer und der Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Verwendung des Bilanzgewinns.

- der unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) der Gesellschaft;
- Genehmigung der Jahresabschlüsse;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Verwendung des Bilanzgewinns;
- Jährliche Ausschüttung.

**Beschlüsse, für die die einstimmige Zustimmung der Aktionäre erforderlich ist**

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die für eine bestimmte Angelegenheit die einstimmige Zustimmung der Aktionäre erfordert. Die Satzung kann aber grundsätzlich für die Änderung aller oder gewisser Satzungsbestimmungen Einstimmigkeit bestimmen. Bei Nachschüssen bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Aktionärs.

Eine Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre kann nur mit einstimmiger Zustimmung der Aktionäre beschlossen werden (Artikel 450-3 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften).

**Rechte, die mit Aktiengattungen und Entscheidungen verbunden sind, über die die Aktionäre in Sonderversammlungen abstimmen**

Wenn das Grundkapital der Gesellschaft in verschiedene Aktiengattungen aufgeteilt wird, können die mit einer bestimmten Aktiengattung verbundenen Rechte nur durch Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung geändert werden, mit einer Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, oder im Fall der Aufhebung oder Beschränkung des Vorzugs mit einer Mehrheit, die mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen umfasst.

Wenn das Kapital der Gesellschaft in verschiedene Aktiengattungen aufgeteilt wird, können die mit einer bestimmten Aktiengattung verbundenen Rechte nur mit einer Mehrheit von 2/3 des bei der Beschlussfassung in dieser Aktiengattung vertretenen Kapitals sowie mehr als 50 % der in dieser Aktiengattung abgegebenen Stimmen der Aktionäre geändert werden.

Für die gesonderte Versammlung gelten die gesetzlichen und, soweit vorhanden, auch die satzungsmäßigen Bestimmungen

	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b> <b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
<b>Ausgabe neuer Aktien</b>	<p>über die Hauptversammlung sinngemäß.</p> <p>Die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe neuer Aktien wird durch die Satzungsbestimmungen zur Ausgabe neuer Aktien sowie durch die Bezugsrechte der Aktionäre (siehe unten) beschränkt.</p> <p>Die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe neuer Aktien kann durch die Satzung für höchstens 5 Jahre erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.</p>	<p>Die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe neuer Aktien wird durch die Satzungsbestimmungen zur Ausgabe neuer Aktien sowie durch die Bezugsrechte der Aktionäre (siehe unten) beschränkt.</p> <p>Die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Ausgabe neuer Aktien kann durch die Satzung für höchstens 5 Jahre erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 2/3 des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals sowie mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der Aktionäre umfasst.</p>
<b>Satzungsgemäße Bezugsrechte der Aktionäre</b>	<p>Jedem Aktionär muss auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden.</p> <p>Das Bezugsrecht kann ganz oder zum Teil nur im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals mit einer Mehrheit, die mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf der Bezugsrechtsausschuss keiner sachlichen Rechtfertigung. Im Übrigen bedarf es einer</p>	<p>Jedem Aktionär muss auf sein Verlangen hin, ein seinem Anteil an dem bisherigen Kapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden, wenn die Kapitalerhöhung durch Bareinlage erfolgt.</p> <p>Eine Beschränkung oder ein Ausschluss des Bezugsrechts durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft ist, wenn in der Satzung dementsprechend vorgesehen, zulässig, wenn das Kapital durch Ausnutzung von genehmigtem Kapital erhöht wird.</p> <p>Eine Beschränkung oder ein Ausschluss des Bezugsrechts ist ebenfalls zulässig durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, soweit eine Kapitalerhöhung erfolgt.</p> <p>Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft kann den Verwaltungsrat, im Rahmen der Vorschriften zum genehmigten Kapital, dazu ermächtigen, solche</p>

	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b> <b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
	sachlichen Rechtfertigung für einen Bezugsrechtsausschluss.  Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft kann den Verwaltungsrat, im Rahmen der Vorschriften zum genehmigten Kapital, dazu ermächtigen, solche Bezugsrechte auszuschließen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.	Bezugsrechte zu beschränken oder auszuschließen.
<b>Einberufung zu Hauptversammlungen</b>	Die Einberufung einer Hauptversammlung (ordentliche – außerordentliche Hauptversammlung) sowie die Einberufung einer Sonderversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung vorzunehmen. Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.	Die Einberufung einer Hauptversammlung (ordentliche – außerordentliche Hauptversammlung) muss mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister und in einer in Luxemburg veröffentlichten Zeitung veröffentlicht werden.
<b>Quorum für Hauptversammlungsbeschlüsse</b>	Das AktG enthält keine allgemeinen Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung. Deshalb gibt es grundsätzlich kein Beteiligungsquorum. Die einzige Ausnahme besteht bei der Beschlussfassung über einen Nachgründungsvertrag, der ein Beteiligungsquorum von 25 % des Grundkapitals voraussetzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in der Satzung die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung durch Einführung eines Beteiligungsquorums zu regeln.	Bei ordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre gibt es kein Beteiligungsquorum, soweit die Satzung der Gesellschaft nicht geändert wird.  Bei außerordentlichen Hauptversammlungen der Aktionäre gibt es ein Beteiligungsquorum von 50% des Kapitals.
<b>Ort der Hauptversammlung</b>	Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt sowie entsprechend der Satzung in	Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b> <b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
<b>Aufforderung zur Einberufung einer Hauptversammlung durch die Aktionäre</b>	einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern.  Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.	Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens 10 % des Kapitals erreichen, es verlangen.
<b>Beschlussverlangen der Aktionäre</b>	Haben Aktionäre, deren Anteile zusammen 20 % des Grundkapitals erreichen, verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen.	Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens 10 % des Kapitals erreichen, die verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen die Anfrage 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und per Einschreiben an den Sitz der Gesellschaft stellen.
<b>Ort und Sitzverlegung</b>	Die Verlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft bedarf einer Satzungsänderung und sodann der Anmeldung beim Gericht des bisherigen Sitzes durch den geschäftsführenden Direktor.	Die Verlegung des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft bedarf einer Satzungsänderung.
<b>Quorum für Verwaltungsratsbeschlüsse</b>	Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen dadurch zustande, dass sich alle Verwaltungsratsmitglieder oder – soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat eine vom gesetzlichen Einstimmigkeitsprinzip abweichende Regelung enthält – die erforderliche Mehrheit für einen bestimmten Vorschlag ausspricht. Vorliegend verlangt die Satzung für Beschlüsse des Verwaltungsrats die einfache Mehrheit der abgegebenen	Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen dadurch zustande, dass die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder vertreten werden und eine Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.

	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b> <b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
<b>Anforderungen an den Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder</b>	<p>Stimmen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>Das deutsche Recht schreibt für die Mitglieder des Verwaltungsrates keine Wohnsitzerfordernisse vor.</p>	<p>Das luxemburgische Gesellschaftsrecht schreibt für die Mitglieder des Verwaltungsrates keine Wohnsitzerfordernisse vor.</p>
<b>Aktionärsklagen</b>	<p>Aktionäre, deren Anteile im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen 1 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 erreichen, können im eigenen Namen Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder geltend machen.</p> <p>Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ihren Ersatzanspruch selbst gerichtlich geltend zu machen; mit Klageerhebung durch die Gesellschaft wird ein anhängiges Verfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch unzulässig.</p> <p>Die Ersatzansprüche der Gesellschaft können sich richten gegen Gründer, Emittenten, Verwaltungsrat bei Gründung und Nachgründung; Ersatzansprüche aus unzulässiger Einflussnahme sowie auf Ersatzansprüche gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates aus der Geschäftsführung.</p> <p>Der Haftungsmaßstab ist im Rahmen des § 148 AktG zumindest grobe Fahrlässigkeit.</p>	<p>Die Gesellschaft kann, vertreten durch die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft, gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates einen Anspruch wegen fehlerhafter oder missbräuchlicher Geschäftsführung bzw. bei Satzungsverstößen oder Verstößen gegen das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geltend machen.</p> <p>Zusätzlich können Aktionäre, deren Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung zusammen mindestens 10 % des Kapitals darstellen, im Namen der Gesellschaft Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Organmitglieder geltend machen, wenn diese gegen die Entlastung (<i>décharge</i>) der Verwaltungsratsmitglieder gestimmt haben.</p>
<b>Klage wegen unfairen Benachteiligung</b>	<p>Dem Aktionär steht ein verbandsrechtlicher Abwehrensanspruch gegen eine ungerechtfertigte Benachteiligung seiner Mitgliedschaftsrechte, der unabhängig von einem Verschulden der</p>	<p>Die von einer Hauptversammlung der Aktionäre getroffene Entscheidung wird nichtig, wenn sie im Rahmen eines Ermessensmissbrauchs oder einer Ermessensüberschreitung getroffen wurde.</p>

	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b> <b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
	<p>handelnden Verwaltungsorgane entsteht, zu. Der Abwehranspruch richtet sich auf Unterlassung und nach Vollzug der rechtswidrig vorgenommenen Maßnahme auf Rückgängigmachung (Wiederherstellung), sofern die gebotene Zustimmung der Hauptversammlung nicht nachgeholt wird. Der Unterlassungsanspruch kann auch im Wege einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden.</p>	
<b>Abschlussprüfer</b>	<p>Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Dieser erfolgt regelmäßig, aber nicht notwendigerweise, in der ordentlichen Hauptversammlung des zu prüfenden Geschäftsjahres.</p>	<p>Die Bestellung des Rechnungsprüfers (<i>commissaire</i>) oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers (<i>réviseur d'entreprises agréé</i>) erfolgt durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Dieser erfolgt regelmäßig, aber nicht notwendigerweise, in der ordentlichen (jährlichen) Hauptversammlung des zu prüfenden Geschäftsjahres.</p>
<b>Rechnungslegungsstandards</b>	<p>Da keine Zulassung zum Handel in den regulierten Markt einer Börsen besteht, geltend die allgemeinen deutschen Regelungen des Handelsrecht. Insbesondere kann nach deutschem Handelsrecht der Jahresabschluss erstellt werden. Die Gesellschaft hat sich im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Abschluss zu erstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende eines geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen.</p>	<p>Neben den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regeln bezüglich den konsolidierten Abschlüssen, gibt es keine spezifischen Regelungen für börsennotierte Unternehmen, die Anwendung finden, da die Aktien nicht an einem regulierten Markt einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der MiFID-Richtlinie) zugelassen sind. Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist kein regulierter Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie.</p> <p>Die Verpflichtungen gegenüber der Börse Düsseldorf gelten daneben fort, solange die Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen sind.</p>



	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
<b>Offenlegung von Finanzinformationen</b>	<b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>  Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, Bestätigungsvermerk oder Vermerk über dessen Versagung des Abschlussprüfers bei prüfungspflichtigen Gesellschaften, Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses, Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sowie der Bilanzzeit von Inlandsemittenten sind – entsprechend der Verpflichtung gegenüber der Börse Düsseldorf – bei Börsennotierung spätestens 6 Monate nach dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.	Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk von Abschlussprüfer, falls zutreffend, müssen innerhalb eines Monats nach seiner Billigung und spätestens 7 Monate nach dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg veröffentlicht werden.  Die Verpflichtungen gegenüber der Börse Düsseldorf gelten daneben fort, solange die Aktien zum Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen sind.
<b>Anwendung des Übernahmegesetzes bzw. Verpflichtung zur Abgabe eines auf die Gesamtheit der Aktien der Zielgesellschaft gerichteten Angebot bei einer Übernahme</b>	Das deutsche Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz findet keine Anwendung, da die Aktien nicht im regulierten Markt zugelassen sind.	Das Luxemburger Übernahmegesetz findet keine Anwendung, da die Aktien nicht an einem regulierten Markt einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der MiFID-Richtlinie) zugelassen sind. Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist kein regulierter Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie.
<b>Squeeze-out-Recht</b>	Sofern einem Aktionär Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, sind auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Ist die Abfindung nicht angemessen, so ist die angemessene	Ein <i>Squeeze-out</i> -Recht gemäß dem Luxemburger Übernahmegesetz besteht nicht, da die Aktien nicht an einem regulierten Markt einer Börse im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der MiFID-Richtlinie) zugelassen sind. Der Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist kein regulierter Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie.

	<b>Aktuelle rechtliche Anforderungen</b> <b>Deutsches Gesellschaftsrecht</b>	<b>Zukünftige rechtliche Anforderungen nach durchgeführter Sitzverlegung</b>
<b>Rechte von Aktionären mit abweichender Haltung</b>	<p>Barabfindung im Rahmen des Spruchverfahrens zu bestimmen.</p> <p>Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen können Aktionäre unter bestimmten Umständen eine gerichtliche Entscheidung beantragen, u.a:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wenn ein Aktionär, der einen Anspruch auf Barabfindung hat, gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat;</li><li>• wenn ein in der Hauptversammlung erschienener Aktionär, der die Aktien schon vor Bekanntmachung der Tagesordnung erworben hatte und gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat.</li></ul>	<p>Es gibt keine solche Vorschrift unter luxemburgischem Recht, die hier Anwendung findet.</p>

**(b) Laufende Verpflichtungen**

**(i) MAR, insbesondere Insiderinformationen**

Die VAMEVA SE unterliegt den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (in der aktuellen Fassung, „**MAR**“). Diese umfasst u.a. Belehrungspflichten, Veröffentlichungen von Geschäften von Organen und Führungskräften sowie nahestehenden Personen in Wertpapieren der Emittenten sowie Regelungen zu Manipulationsverboten.

Nach der MAR ist die VAMEVA SE verpflichtet, Insiderinformationen im Sinne der MAR, insbesondere nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen, und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivater Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, unverzüglich zu veröffentlichen. Unter besonderen Bedingungen ist ein Aufschub der Veröffentlichung möglich. Zudem kann die VAMEVA SE nach den Vorgaben der MAR verpflichtet sein, eine Insiderliste zu führen.

**(ii) Finanzinformationen**

Die VAMEVA SE ist verpflichtet Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse, die in Übereinstimmung mit den nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards

erstellt werden, sowie einen (Konzern-)Strategiebericht und einen Bericht der Geschäftsleitung zu veröffentlichen sowie halbjährliche Berichte.

Die VAMEVA SE hat sich gegenüber der Börse Düsseldorf im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien zum Handel verpflichtet,

- spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss samt Lagebericht zu veröffentlichen,
- spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; einer Testierung des Zwischenberichts bedarf es nicht.

**(iii) Offenlegung bedeutender Aktienbeteiligungen**

Als Unternehmen, dessen Aktien in den Handel des Freiverkehrs der Börse Düsseldorf einbezogen sind, besteht keine Stimmrechtsmeldepflicht für Aktionäre des Unternehmens nach Luxemburger Recht.

**(iv) Weitere Verpflichtungen gegenüber der Börse Düsseldorf**

Die Aktien der VAMEVA SE wurden infolge deren Antrags unter den nachfolgenden, bis zum 31.01.2024 zu erfüllenden Bedingungen, in den allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen:

- Die Gesellschaft führt eine oder mehrere Kapitalerhöhungen durch, mit der das Grund-/Stammkapital auf mindestens Euro 1 Million erhöht wird.
- Die Gesellschaft erwirbt mindestens eine Kapitalbeteiligung an einer operativ tätigen Gesellschaft im Rahmen ihres im Exposé an die Börse Düsseldorf dargelegten Unternehmensgegenstands als Kapitalbeteiligungsgesellschaft, wobei es sich um eine Minderheits-, Mehrheits-, oder 100%-ige Beteiligung handeln kann.

Bis zum Eintritt der Bedingungen erfolgt die Preisfeststellung nach den als Anlage beigefügten Regelungen. Sollte der Eintritt der Bedingungen nicht bis zum 31.01.2024 bewirkt werden, würde die Notierung im allgemeinen Freiverkehr der Börse Düsseldorf mit Wirkung zum 29.02.2024 eingestellt.

Als Unternehmen, dessen Aktien in den Handel der Börse Düsseldorf einbezogen sind, hat die Gesellschaft einer Reihe von laufenden Verpflichtungen einzuhalten. Die wichtigsten sind:

Die VAMEVA SE muss einen „Kapitalmarktpartner“ ernennen, der sie in Bezug auf die Einhaltung der Regeln der Börse Düsseldorf berät und anleitet.

Für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Wertpapiere und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres muss die SE für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender erstellen und pflegen, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten, z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz enthält. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen. Der Unternehmenskalender und etwaige Änderungen sind der Börse Düsseldorf in elektronischer Form zu übermitteln.

**(v) Website**

Die SE muss eine Website unterhalten, auf der bestimmte Informationen kostenlos zur Verfügung stehen, z.B. regulatorische Ankündigungen, Finanzinformationen und ihre Unternehmensverfassungsdokumente.

#### **4. Erläuterung der neu zu beschließenden Satzung**

##### **(a) Überblick**

Mit Wirksamwerden der Sitzverlegung gilt für die Aktionäre die *Satzung* als neue Satzung der Gesellschaft. Die *Satzung* basiert auf den Vorgaben der SE-VO sowie den einschlägigen Vorschriften des Rechts von Luxemburg, insbesondere den Regelungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften. Der folgende Abschnitt erläutert überblickartig die wesentlichen Satzungsbestimmungen. Ergänzend gelten die Ausführungen über die Regelungen des Rechts von Luxemburg in Ziffer VI.3. dieses Verlegungsberichts. Der vollständige Text der *Satzung* ist dem Verlegungsplan als Anlage beigefügt.

##### **(b) Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand**

Es besteht eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) mit dem Namen VAMEVA SE, die ihren Sitz in der Gemeinde Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg hat.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

Gesellschaftszweck ist das Halten von Beteiligungen jeglicher Art an luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften sowie jede andere Form der Investition, der Erwerb von Wertpapieren jeder Art durch Kauf, Zeichnung oder auf andere Weise, sowie deren Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in anderer Form und die Verwaltung, Kontrolle und Entwicklung ihrer Beteiligungen.

Die Gesellschaft kann für eigene Verpflichtungen und für Gesellschaften, in welchen sie eine direkte oder indirekte Beteiligung oder Recht jeglicher Art hält oder welche der gleichen Unternehmensgruppe wie sie selbst angehören, Garantien geben, Sicherheiten einräumen, Kredite gewähren oder diese in jeder anderen Weise unterstützen.

Die Gesellschaft kann in jeder Form Mittel durch Aufnahme von Darlehen in jeglicher Form oder mittels Ausgabe aller Arten von Anleihen, Wertpapieren und Schuldtiteln, Schuldverschreibungen, Obligationen und generell jeglicher Form von Schuldscheinen bzw. Wertpapieren aufbringen.

##### **(c) Grundkapital und Aktien**

###### **(i) Grundkapital**

Das Gesellschaftskapital beträgt zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 250.000), bestehend aus zweihundertfünfzigtausend Aktien mit einem Nominalwert von je einem Euro (EUR 1) Nennwert.

###### **(ii) Genehmigtes Kapital**

Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt, ausschließlich des Gesellschaftskapitals, einhundertfünfzigtausend Euro (EUR 125.000), aufgeteilt in einhundertfünfzigtausend (125.000) Aktien mit einem Nominalwert von je einem Euro (EUR 1) Nennwert.

###### **(iii) Form der Aktien**

Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um Inhaberaktien.

###### **(iv) Kapitalerhöhung und -herabsetzung**

Das Gesellschaftskapital kann durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der in einer Hauptversammlung der Aktionäre, in der mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten ist, gültig abgegebenen Stimmen, oder wie anderweitig in der Satzung dargelegt, erhöht oder herabgesetzt werden.

**(d) Verwaltungsrat (*conseil d'administration*)**

Die Satzung enthält in den Artikeln 16 bis 24 Regelungen und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates.

**(i) Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Befugnisse im Namen der Gesellschaft zu handeln und jede Handlung vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich ist, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften oder durch die Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehaltenen Befugnisse.

Der Verwaltungsrat muss eine formelle Entscheidung für die folgenden Transaktionen treffen:

- die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Aktionäre;
- der Erwerb oder die Veräußerung von jeglicher Form der Beteiligung an einem Unternehmen durch die Gesellschaft; und
- die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals.

**(ii) Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens drei (3) Mitgliedern zusammensetzt.

Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung der Aktionäre ernannt, welche ihre Bezüge und Amtszeit, die sechs (6) Jahre nicht überschreiten darf, festlegt. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann beschließen, verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern, nämlich A Verwaltungsratsmitglieder (die „**A Verwaltungsratsmitglieder**“) und B Verwaltungsratsmitglieder (die „**B Verwaltungsratsmitglieder**“), zu ernennen.

**(iii) Vorsitzender des Verwaltungsrates und tägliche Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat muss unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden auswählen.

Die tägliche Geschäftsführung und die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft können einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten oder anderen Personen, mit gemeinsamer oder mit Einzelvertretungsbefugnis übertragen werden. Ihre Ernennung, Abberufung und Befugnisse werden durch einen Verwaltungsratsbeschluss bestimmt.

**(iv) Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal alle drei (3) Monate auf Einberufung des Vorsitzenden oder eines beliebigen Verwaltungsratsmitglieds. Die Verwaltungsratssitzungen finden, soweit in der Einberufung nicht anders bestimmt ist, am Sitz der Gesellschaft statt.

Eine Verwaltungsratssitzung kann mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch ein anderes Kommunikationsmittel, welches es allen Teilnehmern ermöglicht, einander

durchgängig zu hören und tatsächlich an der Sitzung teilzunehmen, abgehalten werden. Eine Teilnahme an einer Sitzung durch solche Kommunikationsmittel ist gleichbedeutend mit einer persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung.

Der Verwaltungsrat kann nur dann wirksam beraten oder handeln, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist. Insofern die Hauptversammlung der Aktionäre verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern ernannt hat, kann der Verwaltungsrat nur dann wirksam beraten oder handeln, wenn zumindest ein (1) A Verwaltungsratsmitglied und ein (1) B Verwaltungsratsmitglied anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Verwaltungsratssitzung teilnehmenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Insofern die Hauptversammlung der Aktionäre verschiedene Klassen von Verwaltungsratsmitgliedern ernannt hat, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder unter denen zumindest ein (1) A Verwaltungsratsmitglied und ein (1) B Verwaltungsratsmitglied sein muss, gefasst.

Der Verwaltungsrat kann auch einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren mittels schriftlicher Zustimmung, per Fax, E-Mail oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel fassen. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Zustimmung getrennt erteilen, wobei die Gesamtheit aller schriftlichen Zustimmungen die Annahme des betreffenden Beschlusses nachweist. Das Datum der letzten Unterschrift gilt als das Datum eines derart gefassten Beschlusses.

**(e) Hauptversammlung der Aktionäre (*assemblée générale des actionnaires*)**

**(i) Zuständigkeit der Hauptversammlung der Aktionäre**

Die Aktionäre üben ihre gemeinsamen Rechte in der Hauptversammlung der Aktionäre aus. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung der Aktionäre repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Die Hauptversammlung der Aktionäre hat die ihr durch das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften oder durch diese Satzung ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse.

**(ii) Einberufung**

Die Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft kann jederzeit durch den Verwaltungsrat oder, soweit vorhanden, durch den/die Rechnungsprüfer einberufen werden.

Sie muss auf schriftliche Aufforderung von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals halten, vom Verwaltungsrat oder von dem/den Rechnungsprüfer/n einberufen werden. Die Einberufung zu jeder Hauptversammlung der Aktionäre muss das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Tagesordnung der Versammlung enthalten und kann durch Bekanntmachungen erfolgen, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem für die Hauptversammlung der Aktionäre anberaumten Datum auf dem *Recueil électronique des sociétés et associations* veröffentlicht und in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlicht.

Die Hauptversammlung der Aktionäre kann auch ohne vorherige Einberufung oder Veröffentlichung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre in einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind und auf Ladungsformalitäten verzichtet haben.

**(iii) Durchführung der außer-/ordentlichen Hauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre wird innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Gesellschaftssitz oder an einem anderen in der Einberufung bestimmten Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten. Weitere Hauptversammlungen der Aktionäre können an dem in der entsprechenden Einberufung bestimmten Ort zu der darin angegebenen Zeit abgehalten werden.

In jeder Hauptversammlung der Aktionäre wird ein Ausschuss der Versammlung (*bureau*) bestimmt, der aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Stimmzähler besteht, die weder Aktionäre, noch Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Der Versammlungsausschuss hat insbesondere sicherzustellen, dass die Versammlung gemäß den anwendbaren Regeln und vor allem im Einklang mit den Regeln betreffend die Ladung, Mehrheitserfordernisse, Stimmauszählung und Vertretung der Aktionäre abgehalten wird.

In jeder Hauptversammlung der Aktionäre wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Ein Aktionär kann an jeder Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen, indem er eine andere Person schriftlich oder per Fax, E-Mail oder durch ein vergleichbares Kommunikationsmittel bevollmächtigt. Eine Person kann mehrere oder sogar alle Aktionäre vertreten.

Aktionäre, die an einer Hauptversammlung der Aktionäre durch Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ein anderes Kommunikationsmittel teilnehmen, welches es ihnen ermöglicht, sich gegenseitig zu identifizieren, einander durchgängig zu hören und so tatsächlich an der Versammlung teilzunehmen, gelten als anwesend für die Bestimmung des Quorums und des Stimmrechts, insofern diese Kommunikationsmittel am Ort der Hauptversammlung der Aktionäre zur Verfügung gestellt werden.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen bestimmen, die von den Aktionären eingehalten werden müssen um an einer Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen zu können.

#### **(iv) Stimmrecht**

Jede Aktie gewährt eine Stimme in Hauptversammlungen der Aktionäre, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Aktionärs aussetzen, der gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung oder eine einschlägige vertragliche Vereinbarung, abgeschlossen mit diesem Aktionär, verstößt.

Ein Aktionär kann individuell beschließen seine Stimmrechte zeitweilig oder dauerhaft, ganz oder teilweise nicht auszuüben. Der verzichtende Aktionär ist durch einen solchen Verzicht gebunden und der Verzicht ist für die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Mitteilung an die Gesellschaft verbindlich.

#### **(f) Dividenden**

Am Ende jeden Geschäftsjahres werden die Bücher geschlossen und der Verwaltungsrat erstellt im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen ein Inventar der Aktiva und Passiva, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung.

Vom jährlichen Nettogewinn der Gesellschaft werden mindestens fünf Prozent (5%) der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft zugeführt. Diese Zuführung ist nicht mehr verpflichtend, sobald und solange die Gesamtsumme dieser Rücklage der Gesellschaft zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals beträgt.

In Rücklagen erbrachte Einlagen können der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden.

Im Falle einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kann die gesetzliche Rücklage entsprechend herabgesetzt werden, so dass diese zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals nicht übersteigt

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Hauptversammlung der Aktionäre im Einklang mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und den Bestimmungen dieser Satzung, wie der verbleibende Bilanzgewinn der Gesellschaft verwendet werden soll.

Ausschüttungen an die Aktionäre erfolgen proportional zur Anzahl der von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Aktien.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften Abschlagsdividenden auszahlen.

Das Agio, andere Kapitalreserven oder andere ausschüttbare Rücklagen können im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften und den Regelungen dieser Satzung frei an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

#### **(g) Aufsicht und Prüfung der Gesellschaft**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen oder mehrere Rechnungsprüfer (*commissaires*) beaufsichtigt. Die Hauptversammlung der Aktionäre ernennt die Rechnungsprüfer und legt ihre Amtszeit fest, die sechs (6) Jahre nicht überschreiten darf.

Der Rechnungsprüfer hat ein unbeschränktes Recht der permanenten Prüfung und Kontrolle aller Geschäfte der Gesellschaft.

Wenn die Hauptversammlung der Aktionäre im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 betreffend das Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchhaltung und zum Jahresabschluss von Unternehmen, in seiner geänderten Fassung, einen oder mehrere unabhängige Wirtschaftsprüfer (*réviseurs d'entreprises agréés*) ernennt, ist die Ernennung eines Rechnungsprüfers nicht mehr erforderlich.

#### **(h) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren ausgeführt, welche von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannt werden, die über die Auflösung der Gesellschaft beschließt und die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren bestimmt. Soweit nichts anderes bestimmt wird, haben die Liquidatoren die weitestgehenden Befugnisse für die Verwertung der Vermögenswerte und die Tilgung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

### **5. Verbriefung, Verwahrung, Zahlstelle**

Die Aktien der Gesellschaft sind aktuell in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG verwahrt wird. Zahlstelle ist die Quirin Privatbank AG.

Die Gesellschaft bemüht sich, weiterhin ihre Aktien bei der Clearstream Banking AG zu verwahren und als Zahlstelle die Quirin Privatbank AG zu behalten. Sollte dies nicht möglich oder zu aufwendig sein, ist eine Verwahrung der Aktien bei der Clearstream Luxemburg mit einer luxemburger Zahlstelle geplant.

### **6. Rechtliche Folgen für die Gläubiger**

Gemäß § 13 Abs. 1 SEAG ist den Gläubigern der Gesellschaft Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art.



13 SE-VO offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe bei der Hauptverwaltung der Gesellschaft schriftlich anmelden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Die Sitzverlegung berührt die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nicht, da diese identitätswahrend durchgeführt wird. Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Gesellschaft sowie die Vertragsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und Dritten bleiben auch nach der Sitzverlegung vollumfänglich bestehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 16 SE-VO gilt die Gesellschaft nach Wirksamwerden der Sitzverlegung in Bezug auf alle Forderungen, die vor dem Zeitpunkt der Eintragung der Sitzverlegung in das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister entstanden sind, weiterhin als Europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, auch wenn erst nach dem Wirksamwerden der Sitzverlegung eine Klage gegen die Gesellschaft erhoben wird. Hierdurch wird ein inländischer Gerichtsstand in Frankfurt am Main, Deutschland für Altforderungen der Gläubiger neben dem neuen Gerichtsstand der Gesellschaft am satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg begründet. Die Gläubiger der Gesellschaft können nach ihrer Wahl an einem dieser Gerichtsstände ihre Forderungen gegen die Gesellschaft klageweise geltend machen.

## **7. Rechtliche Folgen für die Arbeitnehmer**

Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer. Die Gesellschaft hält keine (Mehrheits-)Beteiligungen an Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen.

Konsequenterweise besteht bei der Gesellschaft keine Mitbestimmung auf Unternehmensebene. Des Weiteren bestehen bei der Gesellschaft auch keine betriebsverfassungsrechtlichen oder sonstige Arbeitnehmervertretungen. Insoweit besteht insbesondere bei der Gesellschaft kein SE-Betriebsrat, Konzern-, Gesamt-, oder Betriebsrat. Auch wurde kein Sprecherausschuss für leitende Angestellte gebildet. Schließlich besteht auch kein Wirtschaftsausschuss und es bestehen auch keine Betriebs-, Tarif- oder sonstige Kollektivvereinbarungen bei der Gesellschaft.

Die Sitzverlegung der Gesellschaft hat daher keine Auswirkungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern.

## **8. Gerichtliche Zuständigkeit**

Der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft ist derzeit Frankfurt am Main, Deutschland (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach erfolgter Sitzverlegung wird der allgemeine Gerichtsstand der Gesellschaft in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg belegen sein. Hinsichtlich aller Forderungen, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Sitzverlegung gemäß Art. 8 Abs. 10 SE-VO, d.h. vor Eintragung der Sitzverlegung im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister entstanden sind, gilt der derzeitige inländische Gerichtsstand fort. Die Gesellschaft kann hinsichtlich dieser Altforderungen weiterhin am derzeitigen allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft in Frankfurt am Main, Deutschland verklagt werden.

## **9. Bilanzielle Auswirkungen der Sitzverlegung**

Gemäß Art. 61 SE-VO unterliegt die Gesellschaft hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahresabschlusses und ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes sowie der Prüfung und Offenlegung dieser Abschlüsse den Vorschriften, die für eine im Sitzstaat der SE bestehende Aktiengesellschaft Anwendung finden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 SE-VO führt die Sitzverlegung der Gesellschaft weder zur Auflösung noch zur Gründung einer neuen juristischen Person. Aufgrund des Prinzips der Identitätswahrung ist es nicht

erforderlich, dass das Aktiv- oder Passivvermögen der Gesellschaft förmlich und einzeln übertragen werden müssen.

Nach der Eintragung des neuen satzungsrechtlichen Sitzes der Gesellschaft sind hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der Gesellschaft die in Luxemburg geltenden Vorschriften für *sociétés anonymes* zu befolgen. Die Pflicht zur Rechnungslegung nach dem Recht Luxemburgs beginnt mit der Eintragung der Sitzverlegung in das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister.

## **10. Steuerliche Auswirkungen der Sitzverlegung**

### **(a) Wegzugbesteuerung in Deutschland**

Die Verlegung des Satzungs- sowie Verwaltungssitzes führt zu einer Beendigung der sogenannten unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Die Gesellschaft hat nach der Sitzverlegung auch keinerlei Betriebsstätte mehr in Deutschland, da es in Deutschland an einer festen Geschäftseinrichtung oder ständigem Vertreter fehlt. In der Folge unterliegt das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr einer Besteuerung in Deutschland für Zwecke der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer. Dieser Ausschluss der deutschen Besteuerungsrechte führt zur Anwendung der Entstrickungs- bzw. Wegzugsbesteuerung im Sinne von § 12 KStG. In der Folge gelten sämtliche diesbezüglichen Wirtschaftsgüter als zum gemeinen Wert veräußert. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, dass sich in ihrem Vermögen im Zeitpunkt der Entstrickung keine stillen Reserven befinden, da sie lediglich über Bankguthaben verfügt. In der Folge kommt es nach Auffassung der Gesellschaft nicht zu einem Veräußerungsgewinn aufgrund der fiktiven Veräußerung und dementsprechend nicht zu einer Steuerlast in Deutschland.

### **(b) Überblick des nach Sitzverlegung anwendbaren luxemburgischen Steuerrechts**

#### **(aa) Einkommen- und Gewerbebesteuerung der Gesellschaft**

Als voll steuerpflichtiges Unternehmen ist die Gesellschaft in Luxemburg grds. körperschaftsteuer- sowie gewerbesteuerpflichtig. Der für die Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelte steuerpflichtige Gewinn ist dabei, mit geringfügigen Anpassungen, auch für die Zwecke der Gewerbesteuer anwendbar. Körperschaftsteuer wird in Luxemburg mit einem effektiven Höchstsatz von 18,19% (in 2022) erhoben (einschließlich des Solidaritätszuschlags von 7%); Gewerbesteuer wird zu einem variablen Satz erhoben, der von der Gemeinde abhängt, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat (6,75% in Luxemburg-Stadt im Jahr 2022). Der maximale Gesamtsatz der Körperschaft- und Gewerbesteuer beläuft sich in 2022 folglich auf 24,94% für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg-Stadt.

#### **(bb) Quellensteuer auf Ausschüttungen der Gesellschaft an die Aktionäre**

Etwaige Ausschüttungen der Gesellschaft an die Aktionäre unterliegen in Luxemburg grds. einer Quellensteuer von 15% (soweit die zwischen Luxemburg und den Sitzstaaten der Aktionäre geltenden Doppelbesteuerungsabkommen oder einschlägige europäische Rechtsakte (insb. Richtlinien) keine abweichenden Regelungen treffen).

### **(c) Steuerliche Auswirkung für die Aktionäre**

#### **(aa) Auswirkungen der Sitzverlegung für in Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre**

In Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten und innerhalb der letzten 5 Jahre am Grundkapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt waren werden im Falle einer Sitzverlegung der Gesellschaft nach Luxemburg, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union auch dann nicht besteuert, wenn das deutsche Besteuerungsrecht aufgrund der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

beschränkt oder ausgeschlossen wird, § 17 Abs. 5 EStG. Nach dieser Vorschrift werden sie jedoch unabhängig von den Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens im Falle der Veräußerung der Aktien so beteuert, wie die Besteuerung gewesen wäre, wenn keine Sitzverlegung stattgefunden hätte, § 17 Abs. 5 Satz 3 EStG. Entsprechendes gilt nach § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG für Aktionäre, die mit weniger als 1 % am Grundkapital der Gesellschaft sind und während der letzten 5 Jahre nicht mit 1 % Prozent oder mehr am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt waren. Entsprechendes gilt für Geschäftsanteile die in einem Betriebsvermögen in Deutschland einer Kapitalgesellschaft oder natürlichen Personen bzw. Personengesellschaft gehalten werden, § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG, § 15 Abs. 1a EStG.

(bb) Besteuerung von Dividenden der Gesellschaft nach der Sitzverlegung für in Deutschland steuerlich ansässige Aktionäre

Die Besteuerung von Dividenden der Gesellschaft in Deutschland entspricht im Wesentlichen der vor Sitzverlegung. Im Hinblick auf für Zwecke der Gewerbesteuer zu erfüllender Mindestbeteiligungsschwellen wäre im Falle eines in Deutschland ansässigen Aktionärs in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach dem derzeit anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg grundsätzlich bereits eine Beteiligung von mindestens 10 % am Grundkapital ausreichend, um von der Gewerbesteuerbefreiung für Dividenden zu profitieren.

Frankfurt, den 22.2.2023

  
Harald Schmeyer (einziges Mitglied des Verwaltungsrats der VAMEVA SE)

Küssnacht, den 22.2.2023

  
Jörg Trübl (einzelvertretungsberechtigter geschäftsführender Direktor der VAMEVA SE)

\*\*\*\*\*